

VERFASSUNG



DER EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Bargaen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Einwohnergemeinde

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Bargaen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Umfang

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagkasten. Amtliche
Veröffentlichung

Der Gemeinderat regelt das Nähere.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben. Organe

Weitere Organe sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
3. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
4. die Rechnungsprüfungskommission.
5. die Bürgerversammlung

Art. 5

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt. Eidgenössische und
kantonale Wahlen und
Abstimmungen

Art. 6

An der Urne werden gewählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
 2. die Mitglieder der Schulbehörde;
 3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 4. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung;
 5. die Stimmzähler.
- Gemeindewahlen

Art. 7

Die Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen sowie an den Versammlungen der Gemeinde ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat Fr. 3.—Busse zu bezahlen.

Die Entschuldigungsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht. Gemeindewahlen,
Stimmpflicht und
Teilnahmepflicht

Art. 8

Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3, 4 und 5 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar. Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.

Stille Wahlen

Art. 9

Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.
Das Büro genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung.

Büro der Gemeinde

2. Gemeindeversammlung

Art. 10

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Zusammensetzung,
Einladung und Einberufung

Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Gemeinderates;
- b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates.

Begehren gemäss Abs. 2 lit. b) sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Traktandenliste und dem Stimmausweis sowie durch amtliche Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde.

Art. 11

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 (lit. a) ausgeschlossen) des Gemeindegesetzes zu.

Befugnisse der Gemeinde-
versammlung

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

- a) die Wahl der Delegierten der Gemeinde in den Gemeindeverbänden;
- b) Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderates.
- c) Bewilligung von neuen Ausgaben, unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeinderates

Sofern es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

- a) Dienst – und Besoldungsreglemente;
- b) Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- c) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- d) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes.

Art. 12

Die Abwicklung der Geschäfte in der Gemeindeversammlung erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Geschäftsabwicklung

3. Der Gemeinderat

Art. 13

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Mitglieder und Wahl

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 14

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Referate

Kein Mitglied des Gemeinderates ist verpflichtet, länger als 8 Amtsjahre dem gleichen Referat vorzustehen.

Art. 15

Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit:

1. die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde;
2. die Sozialhilfebehörde;
3. die Gesundheitskommission.

Spezielle Behörden

Art. 16

Der Gemeinderat:

1. Beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000.—Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000.—Franken.
2. Entscheidet bis zum Verkehrswert von 50'000.—Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserungen von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes.

Besondere Kompetenzen

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 17

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr bzw. ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

Aufgaben

Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 18

Der Gemeinderat wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.

Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 19

Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. Zuständigkeit

Für die Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss. Zusammensetzung

7. Schulbehörde

Art. 21

Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Zusammensetzung
Befugnisse
Im Weiteren gehört der Schulbehörde mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an. Die Vertretung wird nach Anhörung der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt. Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.
Sie übt die Aufsicht über den Kindergarten aus.

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Grundsatz

Art. 23

Die Gemeinde Barga erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Aufgabenerfüllung

Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinden zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung des bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die
Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Barga vom 16. April 1982
aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die
Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat
in Kraft.

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Barga, 31. Mai 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinderin: